



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 191-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.246

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Mit der Zeit gehen, auch bei Zufahrten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die veraltete bernische Praxis, nur Kies- und Mergelbeläge als sickerfähige Beläge zu betrachten, den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen und sickerfähige Hartbeläge zuzulassen
2. die veraltete bernische Praxis, die bei neuen Zufahrten eine maximale Länge von 30 Metern vorsieht, durch eine einzelfallgerechte und verhältnismässige Praxis zu ersetzen

Begründung:

Gemäss Artikel 24c RPG und Artikel 41 und 42 RPV sind bestimmungsgemäss nutzbare Bauten, die vor 1972 errichtet wurden, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Für zonenfremde Bauten gilt der Bestandesschutz für den Zustand zum gleichen Referenzzeitpunkt. Es gibt aber immer wieder praktische Probleme, wenn es um die Zufahrt zu solchen Bauten geht. Es gilt als bernische Praxis, nur Kies- und Mergelbeläge für die Zufahrten zuzulassen, dies mit der Begründung, diese seien sickerfähig und ausreichend für die landwirtschaftliche Nutzung.

Dabei stützt sich die Diskussion auf jahrzehntealte Annahmen: Erstens, dass, was damals als Belag gereicht hat, immer noch genügt, und zweitens, dass nur Kies- und Mergel als sickerfähiger Belag gelten kann.

Die Zeiten haben sich jedoch geändert: Fahrzeuge sind heute in der Regel schwerer als früher, zudem führt der Klimawandel zu einer stärkeren Belastung der Untergründe, was zu mehr Sanierungen der Wege führt. Noch wesentlicher ist aber, dass es heute längst sickerfähige Hartbeläge gibt. Sickerspalt ist gang und gäbe.

Auch die maximale Länge ist nicht mehr zeitgemäss. Der Kanton Bern ist ein vielfältiger Kanton, und es kann nicht sein, dass an einer starren Meterlänge festgehalten wird. Die Meterlänge ist nicht in jedem Fall ein taugliches Kriterium, ob die raumplanerischen Vorgaben erfüllt werden. Auch gilt es zu bedenken, dass Umnutzungen von bestehenden Gebäudevolumen nach Artikel 39 des Raumplangesetzes im Streusiedlungsgebiet zugelassen sind, die Zufahrten aber nicht realisierbar sind.

Verteiler

– Grosser Rat